1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeinde Alzey-Land

vom 5.1.1.988

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 11 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung folgende Satzung zur Änderung der Entgeltssatzung Wasam 23.11.87

serversorgung vom 15.12.1986 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge nach dieser Satzung. Einmalige Beiträge werden für die Investitionsaufwendungen für die erste Herstellung und den Ausbau (§ 5 Abs. 3 Satz 5 KAG) der Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) einschl. Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum erhoben. Soweit die Investitionsaufwendungen nicht durch einmalige Beiträge gedeckt sind, gehen die investitionsabhängigen Kosten in die Berechnung der Benutzungsgebühren nach § 3 dieser Satzung ein.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am ol.ol.1985 in Kraft.

6508 Alzey, den 5.7.1987

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey

(Görisch) Bürgermeister

fan &

Gemäß § 24 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

- 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§
- 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die

eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.